

Bundeseinheitliche Fortbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Sachversicherungen für private und gewerbliche Kunden

– Produktmanagement für Versicherungs- und Finanzprodukte

Lösungshinweise

Datum: 9. Oktober 2019

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Anzahl Aufgaben: 5

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer alle Geschlechter gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

wbv Media GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld
Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Ausgangssituation zu allen Aufgaben

Marktanalysen der Proximus Versicherung AG haben ergeben, dass die deutsche Pharmabranche stark mittelständisch geprägt ist – rund 90 % der Unternehmen gehören zu diesem Segment. Für diese Zielgruppe will die Proximus Versicherung AG ein umfassendes Produkt im Bereich der Allgemeinen Sachversicherung, der Technischen Versicherungen und der Transportversicherung entwickeln. Sie sind als Mitarbeiter im Produktmanagement der Proximus Versicherung AG Mitglied der dafür eingesetzten Arbeitsgruppe.

Das Deckungskonzept soll grundsätzlich auf den Versicherungsbedingungen „Proximus Gewerbekunden 1“ basieren und sowohl für am Markt etablierte Unternehmen als auch für Start-ups im Bereich der Biotechnologie passen. Bei der Konzeption ist auch das Privatkundengeschäft für Mitarbeiter der Unternehmen zu berücksichtigen.

Aufgabe 2

Sie konzipieren für die Arbeitsgruppe den Produktteil Allgemeine Sachversicherungen.

a Mögliche Punktzahl: 4

Bei der Produktgestaltung stellen Sie sich die Frage, wie Sie einen Kunden an seinem Risiko beteiligen können.

Nennen Sie hierzu vier Möglichkeiten (außer Selbstbeteiligungen).

b Mögliche Punktzahl: 8

Sie entscheiden sich für die Beteiligung des Kunden am Risiko durch die Festlegung von Selbstbeteiligungen.

Erklären Sie der Arbeitsgruppe in diesem Zusammenhang

- die Integralfranchise und
- die Abzugsfranchise.

c Mögliche Punktzahl: 8

In der Arbeitsgruppe kommt die Frage auf, welche Vorteile die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung für den Versicherungsnehmer bzw. für den Versicherer bietet.

Formulieren Sie vier Vorteile, die sich aus der Vereinbarung einer Selbstbeteiligung für Versicherungsnehmer bzw. Versicherer ergeben.

Lösungshinweise Aufgabe 2

[VO: § 5 Absatz 2 Nr. 4]

a Mögliche Punktzahl: 4

Z. B.:

- Entschädigungsgrenzen
- Höchsthaftungssummen
- Schadenfreiheitsrabatte
- Haftzeiten
- Erstrisikosummen
- Gewinnbeteiligung
- Bonus-Malus-Staffel

b Mögliche Punktzahl: 8

- Bei einer vereinbarten Integralfranchise trägt der Versicherungsnehmer den Schaden bis zu einem vereinbarten Betrag (Integralfranchise) selbst, sofern der eingetretene Schaden die vereinbarte Integralfranchise nicht übersteigt. Ist der eingetretene Schaden jedoch größer als die vereinbarte Integralfranchise, wird diese nicht angerechnet.
- Die Abzugsfranchise wirkt in gleicher Weise wie die Integralfranchise, mit dem Unterschied, dass sie auch dann abgezogen wird, wenn der Schaden die vereinbarte Franchise übersteigt.

c Mögliche Punktzahl: 8

Z. B.:

- Bei der Vereinbarung einer Selbstbeteiligung kann der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer bezahlbar gestaltet werden.
- Bei der Vereinbarung von Selbstbeteiligungen werden die Anzahl und die Aufwendungen gerade bei kleineren Frequenzschäden gemindert. Dadurch sinken die Schadenregulierungskosten überproportional.
- In Bezug auf notwendige Rückversicherungskapazitäten und die Größe des vorzuhaltenden Risikokapitals wirken sich vereinbarte Selbstbeteiligungen positiv aus.

- Nur der existenzbedrohende Teil eines Risikos wird auf den Versicherer übertragen.
- Das Sorgfaltsinteresse des Versicherungsnehmers steigt durch die Selbstbeteiligung an eintretenden Schäden.

Aufgabe 4

Es soll eine Güterversicherung angeboten werden, die sowohl für Transporte mit eigenen Fahrzeugen (Werkverkehr) wie auch durch fremde Verkehrsträger (Frachtführer) Versicherungsschutz bietet. Als Basis dienen die DTV-Güter in der Deckungsform „Volle Deckung“.

Zu den versicherten Gütern zählen Arzneimittel, die teilweise gekühlt transportiert werden müssen, damit sie keinen Schaden erleiden.

Im Underwriting wird bei diesen Risiken der Verpackung eine hohe Aufmerksamkeit gewidmet.

a Mögliche Punktzahl: 10

Erläutern Sie die Unterschiede zwischen einer

- **seemäßigen,**
- **handelsüblichen und**
- **beanspruchungsgerechten**

Verpackung und stellen Sie dar, welche Verpackung nach den DTV-Güter erforderlich wäre.

b Mögliche Punktzahl: 6

Begründen Sie, welche Auswirkungen auf den Versicherungsschutz das Fehlen der nach DTV-Güter erforderlichen Verpackung hätte.

c Mögliche Punktzahl: 4

Stellen Sie stichwortartig zwei Regelungen/Handlungsanweisungen dar, die neben den DTV-Gütern für die Beförderung von temperaturgeführten Gütern geeignet wären, um das Risiko von Temperaturschäden zu reduzieren bzw. zu verhindern.

Lösungshinweise Aufgabe 4

[VO: § 5 Absatz 2 Nr. 3]

a Mögliche Punktzahl: 10

Mit der Bezeichnung seemäßige Verpackung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass eine Verpackung zusätzlich zu ihren eigentlichen Funktionen noch den Belastungen des Seetransportes und damit den höheren Beanspruchungen standhalten soll.

Die handelsübliche Verpackung richtet sich nach den jeweiligen Gepflogenheiten, die im Land bzw. am Ort des Versenders üblich sind. Auch eine schlechte Verpackung kann handelsüblich sein.

Von einer beanspruchungsgerechten Verpackung spricht man, wenn Verpackung, die den Schutz der Ware gegen Verlust und Beschädigungen durch klimatische Beanspruchungen und mechanische Beanspruchungen während der Transport-, Umschlag- und Lagerprozesse unter Berücksichtigung der Transportwege und -dauer gewährleistet.

Erforderlich nach DTV-Gütern ist eine beanspruchungsgerechte Verpackung.

b Mögliche Punktzahl: 6

Führt das Fehlen einer nicht beanspruchungsgerechten Verpackung zu einem Schaden, besteht hierfür kein Versicherungsschutz, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die mangelhafte Verpackung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet hat.

Hinweis für den Korrektor: siehe 2.5.1.5 DTV-Güter

c Mögliche Punktzahl: 4

Z. B.:

- Beauftragung bzw. Verwendung von Kühlfahrzeugen
- Die Temperatur der zu transportierenden Güter ist unmittelbar bei Übernahme der Ware vom Ablader und vom Fahrer gemeinsam zu messen und auf dem Frachtbrief zu vermerken.
- Der Laderaum/Transportbehälter ist grundsätzlich vorzukühlen.

- Jeder Lkw, der im temperaturgeführten Verkehr eingesetzt wird, muss über ein eigenes Temperaturmessgerät mit digitaler Anzeige verfügen.

- Die Angabe „Verladezeit“-Dauer muss im Frachtbrief eingetragen werden.
- Der Lkw bzw. der Transportbehälter muss mit einem Transportschreiber ausgestattet sein.
- Ein mobiles schreibendes Temperaturmessgerät ist im Laderaum im Türbereich anzubringen.
- Jedes Beförderungsmittel muss eine gültiges ATP-Bescheinigung/ein ATP-Zertifikat besitzen und ein entsprechendes Zulassungsschild ist außen an dem Lkw anzubringen.
- Die Kühleinrichtungen der Lkws sind in regelmäßigen Wartungsintervallen von einem Sachverständigen oder einer Fachwerkstatt zu überprüfen. Das Ergebnis der Inspektionen und evtl. Reparaturen sind einem Kontrollbuch festzuhalten, das stets im Lkw greifbar sein muss.
- Es muss eine ausreichende Luftzirkulation im Laderaum des Lkws zwischen dem Ladungsgut und den Außenwänden sowie den Türen und dem Ladeboden bei sicherer Stauung des Ladungsgutes gewährleistet sein.